

## **BESCHLUSS**

Die Verteilung der richterlichen Geschäfte bei dem Amtsgericht Marsberg wird ab dem 01.01.2024 wie folgt geregelt:

Es bearbeiten:

### **A) Direktor des Amtsgerichts Fisch**

- a) Verwaltungssachen mit Ausnahme der Aufgaben des Beauftragten für den Haushalt (BdH) (Ri'inAG Möllenberg, Zweitvertreter bei deren Abwesenheit RiAG Seibel) (0,3 AKA)
- b) F- Sachen betreffend die freiheitsentziehende Unterbringungen und freiheitsentziehende Maßnahmen betreffend Minderjährige (Ri'inAG Möllenberg) (0,3 AKA)
- c) Strafsachen vor dem Jugendrichter inkl. Bewährungsüberwachung und Führungsaufsicht in Jugendstrafsachen (mit Ausnahme der Bewährungs-/Führungsaufsicht nach Beendigung von Maßregeln nach §§ 63, 64 StGB), VRJs-Sachen (mit Ausnahme des Vollzuges von Maßregeln nach §§ 63, 64 StGB gem. Buchst. C) d) dieser Geschäftsverteilung) (Ri'inAG Möllenberg, Zweitvertreter RiAG Seibel) (0,1 AKA)
- d) Kirchenaustritte (Ri'inAG Möllenberg)
- e) Vorsitz im Schöffenwahlausschuss (Ri'inAG Möllenberg)
- f) Grundbuchsachen (RiAG Seibel)
- g) alle übrigen Geschäfte, soweit nicht unter B), C) oder D) (Ri'inAG Möllenberg)

### **B) Richterin am Amtsgericht Möllenberg**

- a) Strafsachen vor dem Strafrichter inkl. Bewährungsüberwachung aus Erwachsenenstrafsachen (DAG Fisch, Zweitvertreter bei dessen Abwesenheit RiAG Seibel) (0,5 AKA)
- b) Gs-Sachen (DAG Fisch, Zweitvertreter bei dessen Abwesenheit RiAG Seibel)
- c) OWi- Sachen (DAG Fisch, Zweitvertreter bei dessen Abwesenheit RiAG Seibel)

- d) Betreuungssachen sowie Erwachsene betreffende Unterbringungen und unterbringungsähnliche Maßnahmen einschließlich der in Abteilung 9 XVII eingetragenen und einzutragenden Sachen, bei denen Name des Betroffenen mit den Anfangsbuchstaben L – Z beginnt (L – R RiAG Seibel; S – Z Ri'in Trebing) (0,5 AKA)
- e) M-Sachen (Ri'in Trebing)
- f) Beauftragte für den Haushalt (BdH) (DAG Fisch, Zweitvertreter bei dessen Abwesenheit RiAG Seibel)

**C) Richter am Amtsgericht Seibel**

- a) Betreuungssachen sowie Erwachsene betreffende Unterbringungen und unterbringungsähnliche Maßnahmen einschließlich der in Abteilung 9 XVII eingetragenen und einzutragenden Sachen, bei denen Name des Betroffenen mit den Anfangsbuchstaben H – K beginnt (Ri'inAG Möllenberg) (0,2 AKA)
- b) C- Sachen und H- Sachen (DAG Fisch) (0,2 AKA)
- c) XIV- Sachen (Ri'in Trebing) (0,3 AKA)
- d) Jugendrichter als Vollstreckungsleiter, soweit es sich um den Vollzug von Maßregeln nach §§ 63, 64 StGB handelt sowie die Bewährungs-/Führungsaufsicht nach Beendigung von Maßregeln nach §§ 63, 64 StGB (DAG Fisch) (0,3 AKA)

**D) Richterin Trebing**

- a) Betreuungssachen sowie Erwachsene betreffende Unterbringungen und unterbringungsähnliche Maßnahmen einschließlich der in Abteilung 9 XVII eingetragenen und einzutragenden Sachen, bei denen Name des Betroffenen mit den Anfangsbuchstaben A – G beginnt (RiAG Seibel ) (0,5 AKA)
- b) F-Sachen inkl. FH- Sachen mit Ausnahme der freiheitsentziehenden Unterbringungen und freiheitsentziehenden Maßnahmen betreffend Minderjährige gem. Buchst. A) b) (Ri'inAG Möllenberg) (0,5 AKA)
- c) Nachlasssachen (Ri'inAG Möllenberg)

**E) Güterichter**

Zum Güterichter gem. § 278 Absatz 5 ZPO wird der am Landgericht Arnsberg bestimmte Güterrichter bestellt.

**F) Eildienst**

Der Eildienst ist bei dem Amtsgericht Arnsberg gemäß § 22c GVG in Verbindung mit der Bereitschaftsdienstverordnung vom 23.09.2003 konzentriert. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage 3 des Geschäftsverteilungsplans des Landgerichts Arnsberg für den Bereitschaftsdienst im Landgerichtsbezirk Arnsberg. Das Präsidium stimmt dieser Regelung ausdrücklich zu.

**G) Krisen-Bereitschaftsdienst**

Die Einzelheiten des Krisen-Bereitschaftsdienstes bestimmen sich nach Anlage 4 des Geschäftsverteilungsplans des Landgerichts Arnsberg für den Krisen-Bereitschaftsdienst im Landgerichtsbezirk Arnsberg. Das Präsidium stimmt dieser Regelung ausdrücklich zu.

Der durch das Amtsgericht Marsberg zu stellende Kriseneildienstrichter ist Herr DAG Fisch.

**H) Besondere Zuständigkeitsregelungen in Familiensachen**

In Verfahren nach § 23 b GVG (Familiensachen) ist maßgebend für die Zuständigkeit der Ehefrau, den die Parteien gemeinsam führen oder geführt haben; bei mehreren oder unterschiedlichen Namen entscheidet die alphabetische Reihenfolge über die richterliche Zuständigkeit.

Der danach zuständige Richter ist auch zuständig für später anhängig werdende Verfahren, die in derselben Ehe oder früheren Ehe ihren Ursprung haben, solange ein Verfahren aus dieser Ehe noch anhängig ist.

**I) Allgemeine Zuständigkeitsregelungen**

Für alle Sachen gilt:

a) In allen Verfahren gegen mehrere Beklagte, Angeklagte oder Antragsgegner entscheidet die alphabetische Reihenfolge über die richterliche Zuständigkeit.

Bei offensichtlichen Schreibfehlern entscheidet die richtige Schreibweise.

Bei Namensänderungen ist der zur Zeit des Eingangs der Klage/des Antrags richtige Name maßgebend.

b) Bei Klagen gegen den Insolvenzverwalter ist der Name des Gemeinschuldners maßgebend. Das gilt entsprechend bei Klagen gegen den Testamentsvollstrecker, Nachlassverwalter, Nachlasspfleger, Vormund, Pfleger etc..

Bei Namen, die aus mehreren Wörtern bestehen, entscheidet der erste Buchstabe des Hauptwortes. Demnach ist bei Namen wie "An der Brücke", "Graf von

Landsberg" der unterstrichene Buchstabe maßgebend.

Wenn gegen eine Firma geklagt wird, die einen Personennamen enthält, so entscheidet dieser, und zwar der Zuname. Daher ist bei einer Klage gegen die "Vereinsbrauerei Josef Scharbeck & Co. AG in Paderborn" der Buchstabe S maßgebend. Bei unpersönlichen Firmenbezeichnungen ist der erste Buchstabe des in der Klageschrift angegebenen Firmennamens entscheidend, also bei einer Klage gegen die "Rheinische Versicherungsgesellschaft AG in Köln" der Buchstabe R; das gilt entsprechend bei Klagen gegen Vereine, Stiftungen, Gemeinschaften etc..

Bei Klagen einer Gemeinde oder gegen eine Gemeinde usw., oder Kirchengemeinden, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, ist der Name der politischen Gemeinde usw. entscheidend, also bei Klagen gegen die Stadt Bri-  
Ilon, die katholische Kirchengemeinde St. Agnes in Hamm, den Ortsarmenverband in Dortmund, den Landschaftsverband Westfalen, die Städtische Sparkasse in Münster, der unterstrichene Buchstabe. Der Zusatz "Bad" gilt nicht als Teil des Namens der politischen Gemeinde. Hat eine Kirchengemeinde oder Sparkasse etc. die alte Ortsbezeichnung beibehalten, so entscheidet die beibehaltene alte Ortsbezeichnung. Bei Klagen gegen den Leitenden Oberstaatsanwalt ist der unterstrichene Buchstabe für die Zuständigkeit maßgebend.

Bei Klagen gegen den Fiskus ist der Buchstabe F maßgebend, und zwar auch dann, wenn in der Klageschrift die Bezeichnung "Landesjustizfiskus" oder dgl. gewählt ist.

c) Für die Entscheidung über die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Rechtspflegers in Beratungshilfesachen ist der Richter zuständig, der nach dieser Geschäftsverteilung zuständig wäre, wenn die Sache, für die Beratungshilfe beantragt wurde, im Aufgabenbereich des Richters vor dem Amtsgericht verhandelt würde. Sofern es sich um Angelegenheiten handelt, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts fallen, ist der Richter zuständig, dem nach dieser Geschäftsverteilung „alle übrigen Geschäfte“ zugewiesen sind.

d) Über Akteneinsichtsgesuche entscheidet der nach dieser Geschäftsverteilung für die sonstige Bearbeitung der Akte jeweils zuständige Richter. Soweit Akten bereits weggelegt sind, entscheidet über die Gewährung von Akteneinsicht, der Richter, der für die Bearbeitung zuständig wäre, wenn es sich um ein noch laufendes Verfahren handeln würde.

**J) Vertretungsregelung und Richterablehnung**

Der Vertreter eines Richters ist jeweils der in Klammern angegebene Richter bzw. bei dessen Abwesenheit der dort genannte Zweitvertreter, soweit ein solcher bestimmt wurde. Soweit dieser ebenfalls verhindert ist, tritt an seine Stelle einer der anderen Richter, und zwar in folgender Reihenfolge:

- 1.) Richterin Trebing
- 2.) Richter am Amtsgericht Seibel
- 3.) Richterin am Amtsgericht Möllenberg
- 4.) Direktor des Amtsgerichts Fisch.

In den Fällen der Richterablehnung ist zur Entscheidung über das Ablehnungsgesuch berufen:

- Direktor des Amtsgerichts Fisch für Ablehnungsgesuche betreffend den Richter am Amtsgericht Seibel und die Richterin Trebing
- Richter am Amtsgericht Seibel für Ablehnungsgesuche betreffend den Direktor des Amtsgerichts Fisch und die Richterin am Amtsgericht Möllenberg.

Im Falle einer begründeten Ablehnung ist der sich aus dieser Geschäftsverteilung ergebende Vertreter zur weiteren Entscheidung in der Sache berufen.

Aus der Vertretungsregelung ergibt sich auch die gem. § 354 II Satz 1 StPO zuständige andere Abteilung des Gerichts.

**K) Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten**

Bei internen Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung des Geschäftsverteilungsplans entscheidet das Präsidium des Amtsgerichts

Marsberg, den 15.12.2023  
Das Präsidium des Amtsgerichts

Clemen  
Präsident des Landgerichts

Fisch  
Direktor des Amtsgerichts

Möllenberg  
Richterin am Amtsgericht

Seibel  
Richter am Amtsgericht